

Siebte Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen
vom 11.04.2024

Die Kammerversammlung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 11. April 2024 gemäß § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), welches zuletzt durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 81) geändert worden ist, die folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023 zuletzt geändert durch den Beschluss vom 07. Dezember 2023, beschlossen:

Die Weiterbildungsordnung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 07. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

Anlage Ia wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird unter der Tabellenzeile „Ziel der Fachweiterbildung“ eine neue Tabellenzeile mit folgendem Inhalt eingefügt:

Zugangsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 3 Absatz 4 dieser Satzung sollen mindestens 6 Monate Berufserfahrung in dem Bereich des angestrebten Weiterbildungsabschlusses nachgewiesen werden.

Anlage Ib wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird unter der Tabellenzeile „Ziel der Fachweiterbildung“ eine neue Tabellenzeile mit folgendem Inhalt eingefügt:

Zugangsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 3 Absatz 4 dieser Satzung sollen mindestens 6 Monate Berufserfahrung in dem Bereich des angestrebten Weiterbildungsabschlusses nachgewiesen werden.

Anlage Ic wird wie folgt geändert:

In der Tabelle wird unter der Tabellenzeile „Ziel der Fachweiterbildung“ eine neue Tabellenzeile mit folgendem Inhalt eingefügt:

Zugangsvoraussetzungen

Ergänzend zu § 3 Absatz 4 dieser Satzung sollen mindestens 6 Monate Berufserfahrung in dem Bereich des angestrebten Weiterbildungsabschlusses nachgewiesen werden.

Ausgefertigt

Düsseldorf, den 06.05.2024

Sandra P o s t e l
Präsidentin

Heute gemäß § 25 der Hauptsatzung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 20. Januar 2023 (MBl. NRW. S. 356) bekannt gegeben.

Düsseldorf, den 08.05.2024

Sandra P o s t e l
Präsidentin